

FRIEDHOFSGEBÜHREN-VERORDNUNG

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 13.12.2016 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 16, Abs. 3, Z. 4, des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008), BGB1. I Nr. 103/2007 idgF., in Verbindung mit den §§ 42ff des Bestattungsgesetzes, LGB1. Nr. 58/1969 idgF. und den §§ 4, 5 und 9 der Friedhofsordnung, Friedhofsgebühren nach Maßgabe folgender Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den in der Verwaltung der Gemeinde stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Unserer Lieben Frau Maria Heimsuchung in Bildstein mit angeschlossener Friedhofskapelle.

§ 2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb des Friedhofes mit angeschlossener Friedhofskapelle entsteht, nachstehende Friedhofsgebühren ein, nämlich Grabstättengebühren, Verlängerungsgebühren, Bestattungsgebühren, Enterdungsgebühren, Aufbahrungsgebühren und Pflegegebühren.
- (2) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheid des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte zugewiesen worden ist.

§ 3

Grabstättengebühren

- (1) Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 9 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Kindergräber	€ 90,--
b) Einzelgräber (zwei Bestattungen übereinander)	€ 180,--
c) Doppelgräber (zwei Bestattungen neben- und übereinander)	€ 360,--
d) Urnengräber (Nischen)	€ 180,--

- (2) Diese müssen wie folgt eingehoben werden:

100 % für 15 Jahre Erstnutzung

§ 4

Verlängerungsgebühren

- (1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in der Höhe der Verlängerungsgebühren gem. § 4 wie folgt festgesetzt:

a) Kindergräber	€ 60,--
b) Einzelgräber (zwei Bestattungen übereinander)	€ 120,--
c) Doppelgräber (zwei Bestattungen neben- und übereinander)	€ 240,--

d) Urnengräber (Nischen)

€ 120,--

(2) Diese müssen wie folgt eingehoben werden:

100 % für 10 Jahre Verlängerung

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einer Leiche beträgt € 509,--.
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne beträgt € 174,--.
- (3) Sonderleistungen, wie Schneefreimachungen, Maschinenstunden usw., werden im Einzelfall nach Aufwand gesondert berechnet.

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für die Enterdigung einer Leiche oder einer Urne sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungen bzw. Beisetzungen festgelegt sind. Überdies sind dem Friedhofshalter allenfalls anfallende Kosten für Fremdleistungen in vollem Umfange zu ersetzen.

§ 7

Aufbahrungsgebühren

Aufbahrungsgebühren werden derzeit keine eingehoben.

§ 8

Pflegegebühren

Die Pflegegebühren sind nach dem Ausmaß der Grabstätten bemessen. Sie werden jährlich vorgeschrieben und sind wie folgt festgesetzt:

Kindergräber	€ 12,--
Einzelgräber	€ 24,--
Doppelgräber	€ 33,--
Urnengräber (Nischen)	€ 17,--

§ 9

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40, Abs. 1, lit. b, des Bestattungsgesetzes) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 10

Stillegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stillegung oder bei Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 des Bestattungsgesetzes) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

§ 11
Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

- (1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheid durch den Bürgermeister.
- (2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 12
Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Grabstättegebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdungsgebühr (§ 6), sowie der Pflegegebühr (§ 8) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3, Abs. 1, des Bestattungsgesetzes für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der, ohne dass ihn eine Verpflichtung nach § 3, Abs. 1, des Bestattungsgesetzes trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.
- (2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie solidarisch Gesamtschuldner.
- (3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.
- (4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die aufgrund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 13
Übergangsbestimmung

Die Grabpachtgebühren, welche vom Pfarramt eingehoben wurden, lt. Vorlage v. 13.01.1990, haben ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

§ 14
Schlussbestimmung

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Friedhofsgebührenverordnung vom 01.01.1991 idF vom 01.01.2002 ihre Wirksamkeit.

Für die Gemeindevertretung
Die Bürgermeisterin:

J. Schirmp Aohke



angeschlagen am 22.12.2016, abgenommen am 2.2.17